

Betreff: Landeskindergärten der Stadt Wiener Neustadt

Bezug: Bericht

Zahl: 9-3/2018 Bearbeiter: Mö

DW: 480

Datum: 29-05-2018

BERICHT

über die Prüfung der Landeskindergärten der Stadt Wiener Neustadt

Ein Berichtsentwurf, datiert mit 12.04.2018 wurde an

- 1) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
- 2) den Geschäftsbereich IV – Soziales, Gesellschaft und Sport,
- 3) die Stabsstelle für Personalangelegenheiten,
- 4) die Stabsstelle Büro des Bürgermeisters und
- 5) die Magistratsdirektion

übermittelt. Als Frist zur Stellungnahme wurde Freitag der 11-05-2018 gesetzt.

Mit E-Mail vom 11-05-2018 erfolgte eine Stellungnahme durch die Stabsstelle für Personalangelegenheiten und mit E-Mail vom 18-05-2018 erfolgte eine Stellungnahme durch GB IV.

Stellungnahmen sind im Bericht *kursiv* dargestellt. Der Endbericht erfolgt in neutralisierter Darstellung.

Am 28-05-2018 erfolgte eine Schlussbesprechung in der Magistratsdirektion.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Inhalt

I) Prüfgegenstand	3
II) Grundlagen	3
III) Ergebnisentwicklung Kindergärten (Ansatz 2400)	6
IV) Ausgabenentwicklung der letzten 10 Jahre	8
IV)1) Personal	9
IV)2) Zinsen, Rückzahlung für Finanzschulden	13
IV)3) Ge- und Verbrauchsgüter	14
IV)4) Verwaltungs- und Betriebsaufwand	15
V) Einnahmen	18
V)1) Landesförderung Personalkosten	18
V)2) Nachmittagsbetreuung.....	19
V)3) Verabreichung von Mahlzeiten	21
V)4) Beschäftigungsbeitrag	23
V)5) Investitionsdarlehen von Kreditinstituten VAS _t 2/2400+3460	25
VI) Kindergruppen und Kinder in NÖ Landeskindergärten der Stadt	25
VII) Einsatz Vormittag und Nachmittag	28
VIII) Kosten der Nachmittagsbetreuung	31
IX) Einsatz Semesterferien und Osterferien	33
X) Einsatz Sommerferien	34
X) Sonstige Feststellungen	38
XI) Resümee	41

I) Prüfgegenstand

Das Kontrollamt prüft die gesamte Ausgaben- und Einnahmengerbung der Stadt auf die rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 48 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz - NÖ STROG, LGBl. 1026-0 i.d.g.F.)

Als **Prüfungszeitraum** wurden 10 Jahre, 2008 bis 2017 festgelegt, wobei stichprobenartige Einsicht in Konten und Belege nur in den Jahren 2016 und 2017 vorgenommen wurde.

Prüfungsunterlagen:

Daten Rechnungsabschlüsse

Auswertung der Buchhaltung (K5)

Statistische Jahresberichte

Dienstpläne der Kindergärten 2016/2017, 2017/2018

NÖ Kindergartenstatistik (§ 38 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060 0 i.d.g.F.)

Lt. Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt bestehen folgende **Zuständigkeiten** in der Vollziehung:

Geschäftsbereich IV ua. für Kindergärten (zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Finanzen, Bildung sowie Liegenschaftsverwertung und –erwerb (Verw.Gr. III)), ab 01-01-2016 (davor Zuständigkeit der Magistratsabteilung 2),

Stabsstelle Personalangelegenheiten: für Personalangelegenheiten (Zuständigkeit: Stadtsenat), ab 01-01-2016 (davor Zuständigkeit der Magistratsabteilung 2).

II) Grundlagen

Kindergarten:

Jede Einrichtung, in der Kinder frühestens vom vollendeten 2,5 Lebensjahr bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des 7. Lebensjahres fällt, durch hierzu befähigte Personen nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes gebildet, erzogen und betreut werden (§ 2 Abs. 1 **NÖ Kindergartengesetz 2006**, LGBl. 5060-3 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 67/2017).

Der Kindergartenerhalter nimmt auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung **Kinder** frühestens ab dem vollendeten **2,5. Lebensjahr** auf. Der Antrag ist grundsätzlich bis Ende Februar vor Beginn des nächsten

Kindergartenjahres zu stellen. Die Aufnahme ist bei Bedarf auch während des Kindergartenjahres möglich (§ 18 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz).

Aufnahmevoraussetzung ist grundsätzlich, dass das Kind und mindestens ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben (§ 18 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz).

Der Kindergarten hat durch das Kindergartenpersonal die Aufgabe, die **Familienerziehung** der Kinder zu **unterstützen** und zu **ergänzen**. Insbesondere ist die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder durch Bildungsangebote, geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft bietet, zu fördern, zu unterstützen, ein grundlegender Beitrag zu einer religiösen und ethischen Bildung zu leisten und die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen (§ 3 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz).

§ 19a Verpflichtendes Kindergartenjahr

Die Gemeinden haben die Eltern (Erziehungsberechtigten), der im ersten Satz genannten Kinder, spätestens 12 Monate vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres über das verpflichtende Kindergartenjahr schriftlich zu informieren (§ 19a Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz).

Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für mindestens 16 Stunden im Rahmen der Bildungszeit zu besuchen (§ 19a Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz).

Lt. Mitteilung erfolgt die schriftliche Information nur an jene Erziehungsberechtigte, deren Kind keinen städtischen Kindergarten besucht.

Es ergeht die Empfehlung alle Erziehungsberechtigten über das verpflichtende Kindergartenjahr schriftlich zu verständigen.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Eine Liste der 5-Jährigen wird von der Gruppe Personenstandswesen übermittelt und vom GB IV, Gruppe Schulen und Kindergärten dahingehend kontrolliert, ob ein Kindergarten in Wiener Neustadt besucht wird. Die Eltern der Kinder, welchen keinen Kindergarten in der Stadt besuchen, werden angeschrieben mit Verweis auf §19a NÖ Kindergartengesetz und es wird ein Nachweis eingefordert über den Besuch eines Kindergartens außerhalb des Stadtgebietes.

Die Empfehlung des Kontrollamtes bleibt aufrecht, da der Gesetzgeber vorschreibt **alle Erziehungsberechtigten** (auch jene, deren Kinder einen Kindergarten der Stadt besuchen) **schriftlich** über das verpflichtende Kindergartenjahr **zu verständigen**.

§ 22 Kindergartenjahr

- (1) Das **Kindergartenjahr** beginnt mit Beginn des Schuljahres (§ 2 des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl. 5015) und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Die **Kindergartenferien** entsprechen den Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978.
- (2) Der Kindergarten ist in der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien jedenfalls geschlossen zu halten. Für die übrige Zeit der Kindergartenferien hat der Kindergartenerhalter im Einvernehmen mit der Landesregierung entsprechend den Personalressourcen und der Anzahl der zu betreuenden Kinder bis Ende Februar festzulegen, welcher Kindergarten und welche Kindergartengruppen offen halten. § 18 Abs. 8 gilt mit der Maßgabe, dass die Bedarfserhebung bis 15. Februar vorzunehmen ist. Bei der Berechnung des Bedarfes sind nur Kindergartenkinder zu berücksichtigen, die vor Beginn der Kindergartenferien im Kindergarten aufgenommen waren.

§ 23 Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit

- (1) Der Kindergartenerhalter hat die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung festzusetzen und durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle des Kindergartengebäudes und in einer weiteren geeigneten Form den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die **Bildungszeit** beträgt von Montag bis Freitag täglich vier Stunden und ist grundsätzlich am Vormittag bis 12.00 Uhr festzulegen. In einem mehrgruppigen Kindergarten dürfen pro Kindergartengruppe unterschiedliche Bildungszeiten festgelegt werden.
- (3) Der Kindergartenerhalter hat entsprechend dem Bedarf der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) vor und/oder nach der Bildungszeit eine **Erziehungs- und Betreuungszeit** im Kindergarten einzurichten, wenn ein **Bedarf für mindestens 3 Kinder besteht**.
- (7) Hält der Kindergartenerhalter den Kindergarten durchgehend offen, hat er den Kindern die Möglichkeit zur **Einnahme eines warmen Mittagessens** zu geben.

§ 25 Beiträge

- (1) Der **Besuch des Kindergartens** ist für Kindergartenkinder mit Ausnahme von Volksschulkindern in der Zeit von Montag bis Freitag, **7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, kostenlos**.

- (2) Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit von Kindern **vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr** sowie für die Anschaffung von **Spiel- und Fördermaterial** und die **Verabreichung von Mahlzeiten** einen **höchstens kostendeckenden Beitrag** von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben, wobei auf die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist. Der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit hat monatlich mindestens 50 Euro zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.
- (3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.

Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage wurde mit Wirkung vom 01-01-2017 die Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten der Stadt, mit Beschluss des GR vom 12-12-2016, geändert (näheres siehe Seite 19ff).

§ 38 Automationsunterstützte Datenverwendung; Übermittlung

- (1) Die Erhalter der Kindergärten sind ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes insbesondere folgende Daten von Kindern zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz automationsunterstützt zu verarbeiten:

III) Ergebnisentwicklung Kindergärten (Ansatz 2400)

Ansatzbezeichnung	Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013
Ausgaben OH	3.147.036	3.445.139	3.421.431	3.575.459	3.591.137	3.854.372
Einnahmen OH	759.845	907.478	998.466	1.041.499	977.981	1.014.363
Bedeckung durch Einnahmen in %	24,14	26,34	29,18	29,13	27,23	26,32
Abgang	-2.387.191	-2.537.661	-2.422.965	-2.533.960	-2.613.157	-2.840.009

Ansatzbezeichnung	Soll 2014	Soll 2015	Soll 2016	Soll 2017	Summe 2008 - 17	%
Ausgaben OH	3.921.436	3.981.343	4.098.843	4.149.633	37.185.829	100,00
Einnahmen OH	1.019.559	1.483.607	706.692	710.799	9.620.290	
Bedeckung durch Einnahmen in %	26,00	37,26	17,24	17,13	25,87	
Abgang	-2.901.877	-2.497.736	-3.392.151	-3.438.833	-27.565.540	

Entwicklung der Ausgaben:

Die Ausgaben sind im Vergleich von 2008 auf 2017 von 3,15 Mill.EUR auf 4,15 Mill.EUR gestiegen, dies entspricht einer Steigerung von 31,86 % (bzw. 15,55 % zum Rechnungsjahr 2012).

Betragsmäßig die größten Steigerungen waren bei den Personalkosten festzustellen. Diese betragen zwischen 56,74 % und 63,61 % der ordentlichen Ausgaben. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Anzahl der Kindergartengruppen von 53 (2008) auf 62 (ab 2016) gestiegen sind.

Entwicklung der Einnahmen:

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Förderungen des Landes, wo bis zum Jahr 2015 Förderungen für Personalkosten der Betreuer und Stützkräfte, bis zum Jahr 2016 Kostenrefundierungen für Englisch in Kindergärten und ein Annuitätenzuschuss aufscheinen, bei der Stadt durch Spendengelder für Beschäftigungsmaterial, Weiterverrechnung von Kosten für Bereitstellung von Essen und Vorschreibungen für die Nachmittagsbetreuung.

Steigende Einnahmen waren bis zum Rechnungsjahr 2015 festzustellen, eine einmalige Einnahme im Zusammenhang der Konvertierung von Darlehen von CHF in EUR (27,45 % der Einnahmen im Jahr 2015).

Die deutliche **Reduzierung** der Einnahmen vom **RJ 2015 zum RJ 2016**, um 0,78 Mill.EUR, ergibt sich im Wesentlichen, wie oben dargelegt durch

- den Wegfall der Subvention von Personalkosten (rd. 0,40 Mill.EUR),
- Wegfall der einmaligen Einnahme aus Darlehenskonvertierung (rd. 0,41 Mill.EUR).
- Ab dem RJ 2017 wirken sich die höheren Beiträge der Eltern für Nachmittagsbetreuung positiv aus (2016 zu 2017: +0,06 Mill.EUR).

Die Bedeckung der Ausgaben durch Einnahmen (Land und Beiträge Eltern) ist von 24,14 % (2012) bis 29,18 % (2010) gestiegen und liegt derzeit bei 17,13 % (2017).

Der **jährliche Kostenzuschuss** der Stadt (Abgang) ist von 2,39 Mill.EUR (2008) auf 3,44 Mill.EUR (2017) gestiegen und beträgt in Summe 27,57 Mill.EUR (2008 bis 2017).

Der direkte Beitrag des Landes Niederösterreich liegt bei

- der Tragung der Personalkosten der Kindergartenpädagoginnen,

- der Einmalförderungen bei Kindergartenneubauten und Kindergarteninvestitionen, sowie wie auf der Vorseite dargestellt
- den jährlichen Zuschüssen wie Annuitätenzuschüssen und
- Zuschüssen von Personalkosten der Betreuer und Stützkräfte (bis 2015).

IV) Ausgabenentwicklung der letzten 10 Jahre

Ansatzbezeichnung	Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013
Personal	1.879.954	2.060.859	2.168.465	2.274.186	2.136.067	2.186.857
Ge- und Verbrauchsgüter	259.981	304.865	300.472	312.101	316.081	302.599
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	664.975	733.337	724.264	764.757	796.090	893.505
Zinsen und Rückzahlung für Finanzschulden	319.881	292.594	188.135	196.121	285.403	421.254
Erwerb von bewegl Vermögen						
Transferzahlungen	0	985	7.724	7.162	3.370	9.269
Betriebs- u Amtsausstattung	21.345	51.298	31.171	19.932	52.927	39.689
Rücklagenzuführung	0	0	0	0	0	0
Bezugsvorschüsse	900	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Ausgaben OH	3.147.036	3.445.139	3.421.431	3.575.459	3.591.137	3.854.372
Bedeckung durch Einnahmen in %	24,14	26,34	29,18	29,13	27,23	26,32
Gruppen	53	54	58	59	59	59

Ansatzbezeichnung	Soll 2014	Soll 2015	Soll 2016	Soll 2017	Summe 2008 - 17	%
Personal	2.275.358	2.360.884	2.499.822	2.564.635	22.407.086	60,26
Ge- und Verbrauchsgüter	301.698	307.404	327.947	240.942	2.974.091	8,00
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	838.117	799.017	793.332	867.321	7.874.714	21,18
Zinsen und Rückzahlung für Finanzschulden	447.706	439.058	436.031	432.815	3.458.998	9,30
Erwerb von bewegl Vermögen					0	0,00
Transferzahlungen	5.477	4.915	2.247	5.898	47.047	0,13
Betriebs- u Amtsausstattung	52.130	34.692	35.215	36.973	375.372	1,01
Rücklagenzuführung	0	34.497	3.499	0	37.996	0,10
Bezugsvorschüsse	950	875	750	1.050	10.525	0,03
Ausgaben OH	3.921.436	3.981.343	4.098.843	4.149.633	37.185.829	100,00
Bedeckung durch Einnahmen in %	26,00	37,26	17,24	17,03	25,86	
Gruppen	59	61	62	62		

Die Stadt ist Erhalter der NÖ Landeskindergärten. Die **Erhaltung eines Kindergartens** umfasst (§ 2 Z 11 leg.cit.):

- a) die Bereitstellung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazugehörigen Liegenschaften, die Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und

Beleuchtung dieser Räume bzw. Liegenschaften, die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtung, der Spielgeräte und des Spiel- und Fördermaterials

b) in öffentlichen Kindergärten: die Beistellung der Kinderbetreuerinnen und Stützkräfte

Entwicklung der Ausgaben:

Die Ausgaben sind im Vergleich von 2008 auf 2017 von 3,15 Mill.EUR auf 4,15 Mill.EUR gestiegen, dies entspricht einer Steigerung von 31,86 % (bzw. 15,55 % zum Rechnungsjahr 2012).

Betraglich die größten Steigerungen waren bei den Personalkosten festzustellen. Diese betragen zwischen 56,74 % und 63,61 % der ordentlichen Ausgaben. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Anzahl der Kindergartengruppen von 53 (2008) auf 62 (ab 2016) gestiegen sind.

IV)1) Personal

Das Kindergartenpersonal besteht aus (§ 5 Abs. 1 leg.cit.):

1. den **Leitern** des Kindergartens, die Kindergartenpädagogen sein müssen,
2. den **Kindergartenpädagogen** (umfasst auch **Sonderkindergartenpädagogen**),
3. den **interkulturellen Mitarbeitern**,
4. den **Kinderbetreuern**,
5. den **Stützkräften**.

Der Kindergartenerhalter (die Stadt) muss für jede Kindergartengruppe einen Kinderbetreuer bestellen, der zur Unterstützung des Kindergartenpädagogen **während der Bildungszeit** ¹⁾ anwesend sein muss. In dieser Zeit ist er der Kindergartenleitung unterstellt (§ 5 Abs. 4) weiters die Stützkräfte (§ 2 Z 11 lit. b).

Eine **Stützkraft** ist eine Person, die vom Kindergartenerhalter zur Unterstützung des Kindergartenpersonals bei der Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen eingesetzt wird (§ 2 Z 8);

¹⁾ Die **Bildungszeit** beträgt von Montag bis Freitag täglich vier Stunden und ist grundsätzlich am Vormittag bis 12.00 Uhr festzulegen. In einem mehrgruppigen Kindergarten dürfen pro Kindergartengruppe unterschiedliche Bildungszeiten festgelegt werden. (**§ 23 Abs. 2**)

Das **Land fördert** NÖ Landeskindergärten durch Bereitstellung des Kindergartenleiters und der erforderlichen Anzahl an Kindergartenpädagogen sowie Tragung des Personalaufwandes (§ 14 Abs. 4).

Das Land hat der Gemeinde die Kosten für eine Person zu ersetzen, die gemäß § 26 Abs. 2 eingesetzt war, wenn ein Kindergartenpädagoge vom Dienst abwesend war und seitens des Landes kein Ersatz gestellt wurde. (§ 14 Abs. 5)

Dies bedeutet für die Stadt als Erhalter der NÖ Landeskindergärten in Wiener Neustadt, dass sie

- während der Bildungszeit Kindergartenbetreuer (grundsätzlich 08,00 Uhr bis 12,00 Uhr), in diesem Zeitraum der Kindergartenleitung unterstellt, zu stellen hat.
- außerhalb der Bildungszeit, falls vor und/oder nach der Bildungszeit, wo Kindergartenpädagogen unter Berücksichtigung der Arbeitszeit gemäß § 24 für die Erziehung und Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung stehen, diese Betreuungszeit sicherzustellen (als Umkehrschluss zu 23 Abs. 4 und 8).
- als Erhaltung eines Kindergartens für die Reinigung zu sorgen hat (§ 2 Z 11).
- Stützkräfte zu stellen hat.

Lt. Dienstpostenplan der Stadt, erfolgt die Umsetzung dieses Aufgabenbereiches durch die Stadt unter Ansatz 2400, Kindergärten, durch folgende Anzahl von Mitarbeitern im Vollzeitäquivalent (zum 31-12 d. Jahres).

Geschäftsbereich IV Kindergärten Vollzeitäquiv	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Soll	70,40	69,53	70,15	68,15	68,90	68,90	74,90
Ist	64,65	64,90	66,40	67,28	69,40	73,53	70,53
Aushilfen	5,88	2,00	1,00	0,75	3,75	4,00	12,88
Summe Ist u. Aushilfen	70,53	66,90	67,40	68,03	73,15	77,53	83,41

Aus den Dienstplänen zum Zeitpunkt Beginn 2. Semester 2016 ergibt sich:

DP im Vollzeitäquivalent 71,14, davon als Kindergartenbetreuer 63,06 und Stützkraft 8,08,

2. Semester 2017

DP im Vollzeitäquivalent 72,89, davon als Kindergartenbetreuer 63,19 und Stützkraft 9,70.

Kindergärten / EUR	Daten K5	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Zukunftssicherung	2561	900	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Gruppe 5		1.879.954	2.060.859	2.168.465	2.274.186	2.136.067	2.186.857
Öffentliche Abgabe insbes Kommunalsteuer	7100/7105	41.890	48.490	50.634	52.133	47.494	48.622
Summe Bed Stadt		1.922.744	2.110.549	2.220.299	2.327.519	2.184.761	2.236.679
Abfertigungen (Abf.)	5102/5112/5202	74.807	17.308	3.642	29.048	68.162	39.859
Dienstjubiläum (DJ)	5660	0	0	1.558	17.493	0	2.525
Mehrleistungsvergütungen (MDL)	5650	0	414	278	584	379	4
Summe ohne Zukunfts-sich, Abg. Abf. u DJ		1.805.147	2.043.551	2.163.265	2.227.645	2.067.905	2.144.473
Kostenbeitrag Land	8170	309.934	411.952	415.902	428.812	396.008	425.672
Zukunftssicherung Rückvergütung	2561	825	900	1.100	1.200	1.200	1.225

Kindergärten / EUR	Daten K5	2014	2015	2016	2017	Summe	%
Zukunftssicherung	2561	950	875	750	1.050	10.525	0,05
Gruppe 5		2.275.358	2.360.884	2.499.822	2.564.635	22.407.086	97,74
Öffentliche Abgabe insbes Kommunalsteuer	7100/7105	50.044	53.011	56.965	58.708	507.992	2,22
Summe Bed Stadt		2.326.351	2.414.771	2.557.537	2.624.393	22.925.604	100,00
Abfertigungen (Abf.)	5102/5112/5202	46.348	18.616	52.831	72.907	423.528	1,85
Dienstjubiläum (DJ)	5660	5.630	7.799	7.659	0	42.664	0,19
Mehrleistungsvergütungen (MDL)	5650	560	357	44	508	3.127	0,01
Summe ohne Zukunfts-sich, Abg. Abf. u DJ		2.223.380	2.334.470	2.439.332	2.491.727	21.940.894	95,70
Kostenbeitrag Land	8170	389.192	400.801	0	0	3.178.273	13,86
Zukunftssicherung Rückvergütung	2561	1.050	975	750	975	10.200	0,04

Urlaubskonsum:

Diesbezüglich wurde mitgeteilt, dass dieser größtenteils in der Zeit konsumiert wird, wann der Kindergarten geschlossen ist (Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, 3 Wochen Sommerferien). 3 Tage dürfen während des Kindergartenbetriebes konsumiert werden, allerdings nur dann, wenn dienstlich keine Mehrstunden anderer Bediensteter anfallen (Bsp. Feiertage, wo weniger Kinder anwesend sind) und dies seitens der Leitung bestätigt wird.

Aushilfen:

Aushilfen werden als Ersatz für Kindergartenbetreuer / Stützkräfte ab dem 2. Krankenstandstag kurzfristig beschäftigt. Durchschnittliche Dauer: 1 – 2 Wochen.

Ausbildung:

Anstellungserfordernis für einen **Kinderbetreuer** ist neben der für die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Eignung eine Ausbildung, die ihn befähigt, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Kindergartenpädagogen zu unterstützen. Die Landesregierung hat die Voraussetzungen über die Ausbildung mit Verordnung festzulegen. Kinderbetreuer müssen diese Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nachweislich erfüllen; die Nichterfüllung stellt einen Kündigungsgrund dar (§ 6 Abs. 7 und 8). (**Übergangsfrist:** Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beschäftigten Kinderbetreuer dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 10 und 11 NÖ Kindergartengesetz 1996 weiterbeschäftigt werden. Der Kindergartenerhalter hat jedoch den Kinderbetreuer für eine Ausbildung gemäß § 6 Abs. 8, auf seinen Antrag hin, hierfür vom Dienst freizustellen. § 39 Abs. 3)

Beim GB IV/1, Schulen und Kindergärten, wurde angefragt, ob alle Kinderbetreuer / Stützkräfte die Anstellungserfordernisse (Schulungen gemäß § 6 leg.cit) erfüllen. Festzuhalten ist, dass nur für die Kinderbetreuer eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung besteht. Es wurde eine Auflistung von 90 Mitarbeitern, zugeordnet den einzelnen Kindergärten, übermittelt. Von diesen verfügten 12 Bedienstete (davon ist 1 Bediensteter 2018 ausgetreten) nicht über die vorgesehene Ausbildung.

Es ist beabsichtigt, dass alle Bediensteten in absehbarer Zeit die Schulungen absolvieren. Diese Ausbildungsdauer beträgt 3 Wochen (2 Wochen theoretischer Teil, 1 Woche praktischer Teil in einem Kindergarten) und wird von der Stadt getragen.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

In Abstimmung mit der Personalabteilung wird den KollegInnen ermöglicht, die erforderlichen Schulungen zu absolvieren.

Krankenstände:

Seitens der Stabsstelle Personal wurde eine Auswertung der Krankenstandstage des Jahres 2017 übermittelt. Aufgelistet sind 86 Mitarbeiter der Kindergärten. 16 Mitarbeiter sind im Laufe des Jahres aus dem Dienstverhältnis ausgetreten. Bei Neutralisierung von Langzeitkrankenständen PN 1483: 262 Tage, PN 10091: 258 Tage, PN 655: 365 Tage, ergibt sich eine Krankenstandsdauer von durchschnittlich 25 Tage (jene Personen die auch im Krankenstand waren).

IV)2) Zinsen, Rückzahlung für Finanzschulden

Ansatzbezeichnung	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
Zinsen und Rückzahlung für Finanzschulden	319.881	292.594	188.135	196.121	285.403	421.254
Ausgaben OH	3.147.036	3.445.139	3.421.431	3.575.459	3.591.137	3.854.372
% Ausgaben	10,16	8,49	5,50	5,49	7,95	10,93
Annuitätenzusch. Land	40.253	39.152	45.074	41.329	35.841	62.585

Ansatzbezeichnung	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	Summe 2008-2017
Zinsen und Rückzahlung für Finanzschulden	447.706	439.058	436.031	432.815	3.458.998
Ausgaben OH	3.921.436	3.981.343	4.098.843	4.149.633	37.185.829
% Ausgaben	11,42	11,03	10,64	10,43	9,30
Annuitätenzusch. Land	82.894	74.234	65.864	57.798	545.024

Die Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen) betragen von 2008 bis 2017 rd. 3,46 Mill.EUR.

Steigerungen von rd. EUR 136.000 von 2012 auf 2013 waren durch die Neuinbetriebnahme des KG Am Anemonensee und KG Prof. Franz Bauer Theussl gegeben. Beim KG Dr. Norbert Wittmann wurde mit dem Schuldendienst ab 2014 begonnen.

Im RJ 2017 wurden rd. EUR 395.000 an Tilgung und rd. EUR 38.000 für Zinsen aufgewendet. Einem Schuldendienst von EUR 433.000 standen Ersätze von rd. EUR 46.000 (Zuschuss des Landes NÖ) gegenüber, was einen Nettoaufwand von EUR 387.000 entspricht.

Die Ausgaben für Mieten betragen von 2008 bis 2017 rd. 2,15 Mill.EUR.

Diesen Ausgaben stehen **Annuitätenzuschüsse des Landes**, von 2008 bis 2017, zu Darlehensdienst und Leasingzahlungen von EUR 545.000 gegenüber (2017: EUR 58.000).

IV)3) Ge- und Verbrauchsgüter

Ansatzbezeichnung	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
Ge- und Verbrauchsgüter	259.981	304.865	300.472	312.101	316.081	302.599

Ansatzbezeichnung	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	Summe 2008-2017
Ge- und Verbrauchsgüter	301.698	307.404	327.947	241.107	2.974.256

Die Ge- und Verbrauchsgüter umfassen insbesondere

VAST 1/2400-4304, Lebensmittel, betrifft Ausgaben für das Mittagessen der Geschützten Werkstätte, von 2008 bis 2017, in Summe EUR 1.077.900 (2017: EUR 128.500, 53,28% der Ge- und Verbrauchsgüter 2017), 36,24 % der Ge- und Verbrauchsgüter.

VAST 1/2400-4300, Lebensmittel betrifft Ausgaben für Lebensmittel, von 2008 bis 2017, in Summe EUR 206.000 (2017: rd. EUR 11.800), 6,93 % der Ge- und Verbrauchsgüter. Im RJ 2016 lagen Ausgaben von rd. EUR 23.900 und 2017 von EUR 11.800 (Reduzierung der Ausgaben um rd. EUR 12.100).

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Die Differenz ergibt sich durch die Umbuchung auf die VAST 1/2400-7280 und der erfolgten Vereinfachung bei der Abwicklung des Beschäftigungsbeitrages.

VAST 1/2400-4000+4010, betrifft Ausgaben für diverse Spielmaterialien, von 2008 bis 2017, in Summe EUR 1.248.400. Im RJ 2016 lagen Ausgaben von rd. EUR 146.300 und 2017 von EUR 61.900 (Reduzierung der Ausgaben um rd. EUR 84.400).

Den Erläuterungen zum RA 2017 ist zu entnehmen, dass Umbuchung auf 1/2400/7280 (Vereinfachung des Beschäftigungsbeitrages) gegeben waren.

VAST 1/2400-4014, Materialien (soweit nicht zugeordnet), betrifft Ausgaben für diverse Reinigungsmaterialien und Adventkränze, von 2008 bis 2017, in Summe EUR 200.000 (2017: EUR 22.700), 6,72 % der Ge- und Verbrauchsgüter

IV)4) Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Ansatzbezeichnung	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	664.975	733.337	724.264	764.757	796.090	893.505
% Ausgaben	21,13	21,29	21,17	21,39	22,17	23,18

Ansatzbezeichnung	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	Summe 2008-2017
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	838.117	799.017	793.332	867.639	7.875.032
% Ausgaben	21,37	20,07	19,36	20,91	21,18

Post	Postbezeichnung	Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013
6001	Strom	28.966	55.681	43.159	48.090	44.872	50.868
6011	Gas	39.242	58.531	35.208	61.184	31.557	32.496
6031	Wärme	18.686	20.212	20.028	23.524	22.705	50.651
61..	Instandhaltung	128.728	159.600	146.502	163.633	150.358	189.847
6200	Personen- und Gütertransporte	2.443	1.719	3.278	1.633	3.047	3.009
6204	Personen- und Gütertransporte	35.064	41.604	40.536	37.920	31.998	30.377
7001	Mietzinse	101.694	109.172	115.614	110.477	148.433	158.936
7006	Mietzinse Leasingvertrag	92.400	84.229	79.786	80.796	99.851	107.985
7105	Kommunalsteuer	41.890	48.490	50.634	52.133	47.494	48.622
7112	Gebühren f.d.Benützung v.Gemeinde- einr	20.069	22.283	23.880	27.181	38.138	52.365
7205	Kostenbeiträge für Leistungen	18.001	16.250	33.756	23.804	32.186	38.552
728.	Entgelte f.sonstige Leistungen	66.124	81.899	89.608	85.798	113.496	97.032
7290	Sonstige Ausgaben	60.809	23.145	22.856	33.044	17.099	14.723
	Summe lt. Auflistung	654.117	722.815	704.845	749.217	781.235	875.463
	Summe Verwaltungs- u BetrA	664.975	733.337	724.264	764.757	796.090	893.505
	% Verwaltungs- u BetrA	98,37	98,57	97,32	97,97	98,13	97,98

Post	Postbezeichnung	Soll 2014	Soll 2015	Soll 2016	Soll 2017	Summe 2008-17	% Verw,- u Betr.A
6001	Strom	37.665	33.245	40.066	43.945	426.557	5,42
6011	Gas	21.426	14.229	17.466	22.021	333.359	4,23
6031	Wärme	28.612	35.689	46.698	19.777	286.581	3,64
61..	Instandhaltung	209.818	186.824	161.531	165.145	1.661.987	21,10
6200	Personen- und Gütertransporte	2.590	3.186	6.502	38.472	389.586	4,95
6204	Personen- und Gütertransporte	32.419	35.204	38.583	108.117	1.175.161	14,92
7001	Mietzinse	110.950	105.660	106.106	107.202	975.998	12,39
7006	Mietzinse Leasingvertrag	108.786	107.624	107.337	58.708	507.992	6,45
7105	Kommunalsteuer	50.044	53.011	56.965	58.180	409.768	5,20
7112	Gebühren f.d.Benützung v.Gemeinde- einr	52.428	54.819	60.425	50.292	340.411	4,32
7205	Kostenbeiträge für Leistungen	40.015	38.795	48.760	173.172	1.013.344	12,87
728.	Entgelte f.sonstige Leistungen	114.810	110.716	80.690	5.906	190.491	2,42

7290	Sonstige Ausgaben	9.461	1.177	2.272	850.938	7.711.236	97,92
	Summe lt. Auflistung	819.024	780.179	773.402	867.639	7.875.032	15,75
	Summe Verwaltungs- u BetrA	838.117	799.017	793.332	98,08	97,92	0,00
	% Verwaltungs- u BetrA	97,72	97,64	97,49	43.945	426.557	5,42

An Verwaltungs- und Betriebsaufwand wurde in den Jahren 2008 bis 2017 in Summe rd. 7,88 Mill.EUR aufgewendet.

Mit 1,66 Mill.EUR für Instandhaltung v.sonst.Anlagen, sind auch Ausgaben für Betreuung der Grünanlagen, Instandhaltung der Außenanlagen Sandtausch, Rindenmulch, Reparaturen, TÜV-Prüfungen, Wartungen, beinhaltet.

An Mietzinse und Leasingraten fielen in Summe 2,15 Mill.EUR an.

Entgelte f.sonstige Leistungen umfassen in Summe 1,01 Mill.EUR. Diese umfassen TÜV-Überprüfungen für Spielgeräte und diverse Einrichtungen, Winterdienst, ...

Kostenbeiträge für Leistungen, Post 7205, betragen in Summe EUR 340.400, betreffen im Wesentlichen den Aufteiler für EDV-Kosten und Drucker.

Personen- und Gütertransporte, Post 6204, betreffen im Wesentlichen die Zustellkosten für Essen an die Kindergärten ab 2012 durch die Geschütze Werkstätte, davor durch die MA 13. Ab 2012 sind unter gegenständlicher VAST die Kindertransporte von der Heideansiedlung durch ein Taxiunternehmen ausgewiesen. Diese betragen von 2012 bis 2017 rd. EUR 26.200. Sogin verblieben neutralisierte Transportkosten für Essenzustellung von EUR 333.700 (davon für 2017: EUR 35.200).

Post 6204	Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013	Soll 2014	Soll 2015	Soll 2016	Soll 2017
EUR	35.064	41.604	40.536	37.920	31.998	30.377	32.419	35.204	38.583	36.143
Davon Taxiuntern	0	0	0	0	2.100	5.284	5.467	6.701	5.621	987
Kosten f. Essens-transport	35.064	41.604	40.536	37.920	29.898	25.093	26.952	28.503	32.963	35.156

Unter der VAST 1/2400-7006 sind von 2008 bis 2017 Ausgaben von 0,98 Mill.EUR (2017: EUR 107.200 exkl. USt.) betreffend VS Kdg Breitenauersiedlung ausgewiesen (Leasingvertrag).

Unter der VAST 1/2400-7001 (bzw. ab 2017 auf Post 7000) sind von 2008 bis 2017 Ausgaben von 1,18 Mill.EUR (2017: Ausgaben von **EUR 108.100** exkl. USt.) ausgewiesen, beinhaltet sind die Kosten (Miete) für:

den **KG Ausstellungsg.** 5/106, mit 343,92 m², mit ca. **EUR 17.000** (davon EUR 6.400 BK, EUR 6.300 Heizkosten, EUR 830 Instandhaltung, EUR 830 Verwaltungskosten),

den **KG Porsche Viertel.** 5/106, mit 336,72 m², mit ca. **EUR 13.200** (beinhaltet größtenteils Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag und Verwaltungskosten),

3	Bauzins
4.606	Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag EVB
893	Verwaltungskosten
7.273	BK
92	Rücklage
12.867	Summe
326	Nachzahlung
13.194	Summe

den **KG Europahaus** mit 209,40 m², mit ca. **EUR 16.800** (beinhaltet größtenteils Hauptmietzins und BK),

9.986	HMZ
6.491	BK
16.478	Summe
349	Nachzahlung
16.826	Summe

den **KG Oskar Helmer**, mit ca. **EUR 49.300** (beinhaltet größtenteils Hauptmietzins und BK),

27.736	Entgelt gem § 14/1 Z 1-3 WGG
366	Bauzins
686	Rücklage
6.193	Erhaltungs- u Verbesserungsbeitrag
449	Verwaltung
14.500	BK
49.930	Summe
-525	Gutschrift
49.405	Summe

den **KG Schrattensteingasse**, mit ca. **EUR 11.500** (beinhaltet größtenteils Erhaltungs- u Verbesserungsbeitrag und BK),

4	Baurechtszins
6.079	Erhaltungs- u Verbesserungsbeitrag
223	Verwaltung
122	Rücklagenkomponente

5.374 BK
 11.803 Summe
 -309 Gutschrift
 11.494 Summe

den **KG Bürgermeister Dr. Haberl.G.**, mit ca. **EUR 4.200** (beinhaltet Baurechtszins der WN Armen und Bürgerspitalstiftung),

V) Einnahmen

Kindergärten 2/2400	Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013	Soll 2014	Soll 2015	Soll 2016	Soll 2017	Summe
Summe (Mill.EUR)	0,76	0,91	1,00	1,04	0,98	1,01	1,02	1,48	0,71	0,71	9,62

In den Jahren 2008 bis 2017 liegen Einnahmen von rd. 9,62 Mill.EUR vor.

V)1) Landesförderung Personalkosten

Rd. 3,18 Mill.EUR betrafen die Förderung des Landes Niederösterreich für Personalkosten der Kindergartenbetreuer und Stützkräfte (VAST. 2/2400+8170, Kostenbeiträge - Kostenersätze). Diese Förderung wurde eingestellt. VAST 2/2400+8170 Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen (Soll 2016 und 2017: EUR 0)

Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013	Soll 2014	Soll 2015	Summe	% Einn
309.934	411.952	415.902	428.812	396.008	425.672	389.192	400.801	3.178.273	33,04

§ 14 Abs. 4 Z 2 des NÖ Kindergartengesetzes, i.d.F. LBGl. 5060-2, sah bis zum Juli 2015 einen **Beitrag zum Personalaufwand** (Aktivitätsaufwand) für jede nach § 8 Abs. 3 erforderliche Kindergartenhelferin nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags, und zwar:

für den 2gruppigen Kindergarten 150 %

für den 3gruppigen Kindergarten 250 %

für den 4gruppigen Kindergarten 300 %

...

des für einen 1gruppigen Kindergarten zu gewährenden Betrages, vor.

Der Betrag für den 1gruppigen Kindergarten darf 30 % des Jahresbezuges eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 3, Entlohnungsstufe 6 gemäß des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, nicht unterschreiten.

V)2) Nachmittagsbetreuung

VAST 2/2400+8172, Kostenbeiträge Nachmittagsbetreuung

Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013	Soll 2014	Soll 2015	Soll 2016	Soll 2017	Summe	% Einn
116.243	122.623	133.377	149.431	150.894	153.404	165.658	178.076	186.521	250.246	1.606.473	16,70

Rd. 1,61 Mill.EUR wurde unter dem Titel Nachmittagsbetreuung in den Jahren 2008 bis 2017 (zuletzt 2017: EUR 250.200) vereinnahmt.

Der **Besuch des Kindergartens** ist für Kindergartenkinder mit Ausnahme von Volksschulkindern in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, **kostenlos**. (§ 25 Abs. 1)

Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit von Kindern **vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr** einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist. Der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit hat monatlich mindestens EUR 50 zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig. (§ 25 Abs. 2)

Kostenbeitrag ab 01-09-2006 (bis 31-12-2016)

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 27-09-2006 den Beschluss mit Wirkung vom 01-09-2006 gem. Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Kindergärten neue Beiträge zu beschließen.

Die neuen Beiträge werden wie folgt gestaffelt:

Bis 20 Stunden im Monat	= 30,-- Euro
Bis 40 Stunden im Monat	= 50,-- Euro
Bis 60 Stunden im Monat	= 70,-- Euro
Bis 80 Stunden im Monat	= 80,-- Euro
Mehr als 80 Stunden im Monat	= 100,-- Euro

Eine Betreuung von 80 Stunden im Monat wird in Anspruch genommen, wenn das Kind den Kindergarten täglich bis 17.00 Uhr besucht. Da der Kindergartenerhalter für die Zeit nach 17.00 Uhr gem. dem neuen NÖ Kindergartengesetz 2006, § 25 Abs. 5, zusätzlich einen höchstens kostendeckenden Beitrag einheben darf, wird dieser für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit 100,-- Euro im Monat festgesetzt.

Kostenbeitrag ab 01-01-2017

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 12-12-2016 folgenden Beschluss:

§1 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Der Betrag für die Nachmittagsbetreuung nach 13.00 Uhr im öffentlichen Kindergarten wird nach der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vor Beginn des Kindergartenjahres oder später (siehe Abs. 3 und 4) bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind wie folgt festgesetzt:

Anwesenheiten des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 20 Stunden	EUR 50,--
bis 40 Stunden	EUR 70,--
bis 60 Stunden	EUR 85,--
über 60 Stunden	EUR 95,--

- (7) Der Beitrag nach Absatz 1 bzw. § 5 wird mit dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert, wobei als Basis die für Jänner 2017 bekanntgegebene Indexzahl ist. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Wertsicherung erfolgt einmal jährlich zum Beginn eines Kindergartenjahres unter Heranziehung der für Juni des vorangegangenen Jahres veröffentlichten Indexzahl. Im Falle einer Änderung des Beitrages ist dieser auf volle Euro aufzurunden.

§ 4 Härteklausel

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmeregelungen vom Kindergartenerhalter getroffen und eine Herabsetzung des Beitrages bis auf Null vorgenommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

V)3) Verabreichung von Mahlzeiten

Haushaltskonto	Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013	Soll 2014
2/2400+8040	90.081	109.070	111.773	124.566	89.257	95.557	97.238
2/2400+8173	13.310	16.133	25.813	52.473	42.490	36.084	34.163
Summe	103.390	125.204	137.587	177.039	131.748	131.641	131.401

Haushaltskonto	Soll 2015	Soll 2016	Soll 2017	Summe	% Einn
2/2400+8040	105.622	122.131	127.069	1.072.364	11,15
2/2400+8173	37.436	42.445	44.959	345.308	3,59
Summe	143.058	164.576	172.028	1.417.672	14,74

Hält der Kindergartenerhalter den Kindergarten **durchgehend** offen, hat er den Kindern die Möglichkeit zur Einnahme eines **warmen Mittagessens** zu geben. (§ 23 Abs. 7)

Den Eltern werden EUR 3,87 inkl. USt. / Essen vorgeschrieben. Diese Summe setzt sich zusammen aus EUR 2,87 (Kosten pro Essen, welche an die Geschützte Werkstätte bezahlt werden) und EUR 1,00 inkl. USt. für Unkosten lt. GR-Beschluss (ausgenommen Sozialcard).

Unter VASSt 2/2400+8040 scheinen die Beträge der Kosten/Essen auf (Vorschreibungen an Eltern). Das Mittagessen wird von der Geschützten Werkstätte bezogen und umfasst Suppe und Hauptspeise. Da diese Kosten 1:1 weiter verrechnet werden wurde kein GR-Beschluss für diese Vorschreibung eingeholt.

Aus Sicht des Kontrollamtes ist § 32 Z 23 NÖ StROG anzuwenden, wonach die Festsetzung der Bedingungen für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt und für den Bezug von regelmäßigen Leistungen, insbesondere die Festsetzung der Gebühren und Entgelte (Tarife) für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt und die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Stadt, hier Möglichkeit zur Einnahme eines **warmen Mittagessens (Essen und Aufschlag für Unkosten)**, ein Gemeinderatsbeschluss einzuholen ist.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Der erforderliche Gemeinderatsbeschluss wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Unter VASSt 2/2400+8173 erfolgt die Weiterverrechnung der Unkosten der Essensausgabe

Der Gemeinderat hat am 25-09-2013 folgenden Beschluss gefasst

1. Der Beitrag für die Unkosten der Essenausgabe der Kindergärten wird mit 1. September 2013 rückwirkend wie folgt abgeändert:

EUR 1,00 pro Mittagessen / pro Kind

Dem Beschluss des Gemeinderates ist nicht zu entnehmen, was unter Unkosten gemeint ist. Lt. Mitteilung des GB IV ist Geschirr, Personal und Reinigung gemeint. Eine Kostenkalkulation, welche zum Beschluss des EUR 1,00 / Mittagessen führte, ist nicht bekannt.

Den obigen Einnahmen stehen folgende Ausgaben gegenüber:

Haushaltskonto	Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013	Soll 2014
1/2400-4304	91.558	110.918	114.705	111.369	99.806	94.581	97.617
1/2400-6204 abzüglich Taxi	35.064	41.604	40.536	37.920	29.898	25.093	26.952
Summe Ausgaben	126.622	152.522	155.241	149.289	129.704	119.674	124.569
Einnahmen	103.390	125.204	137.587	177.039	131.748	131.641	131.401
Über-/Unterdeckung	23.232	27.318	17.654	-27.750	-2.044	-11.966	-6.833

Haushaltskonto	Soll 2015	Soll 2016	Soll 2017	Summe
1/2400-4304	107.219	121.685	128.474	1.077.931
1/2400-6204 abzüglich Taxi	28.503	32.963	35.156	333.690
Summe Ausgaben	135.722	154.648	163.630	1.411.621
Einnahmen	143.058	164.576	172.028	1.417.672
Über-/Unterdeckung	-7.336	-9.928	-8.398	-6.051

VASSt 1/2400-4304, Lebensmittel, beinhaltet die Rechnungen der Geschützten Werkstätte betreffend Essen.

VASSt 1/2400-6204, Personen- und Gütertransporte, beinhaltet die Rechnungen der geschützten Werkstätte und wurde um die Ausgabe betreffend eines Taxiunternehmens (Kindertransporte zum KG Anemonensee) neutralisiert.

Bei dieser Gegenüberstellung ergibt sich in Summe eine zu hohe Einnahmen von rd. EUR 6.000 (2008 bis 2017). Bei dieser Berechnung sind folgende Parameter noch nicht berücksichtigt:

Geschirr-, Reinigungs- und Personalkosten (Administration, Verrechnung, tatsächliche Manipulation - Entgegennahme durch Lieferanten, Servieren, Abräumen bis Abwasch

Seitens des Kontrollamtes ergeht die Empfehlung die Kosten der Verabreichung des **warmen Mittagessens** zu evaluieren.

Der Kindergartenerhalter hat für die **Verabreichung von Mahlzeiten** einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist. (§ 25 Abs. 2)

V)4) Beschäftigungsbeitrag

Haushaltskonto 2/2400+8680

Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2013	Soll 2014	Soll 2015	Soll 2016	Soll 2017	Summe	% Einn
138.555	162.923	170.413	189.042	186.317	196.891	195.225	202.029	209.376	212.796	1.863.567	19,37

VASSt 2/2400+8680, Laufende Transferzahlungen von privaten Haushalten, beinhaltet die Einnahmen aus dem Beschäftigungsbeitrag - Spendengelder der Eltern. Lt. Mitteilung wird ein Spendenbeitrag pro Kind zwischen EUR 15 und EUR 20 ein eingehoben. Eine einheitliche Regelung liegt nicht vor.

Durch die Kindergartenleitung wird die Erwartungshaltung eines angemessenen Beschäftigungsbeitrages kommuniziert.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Der erforderliche Gemeinderatsbeschluss wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ein dementsprechender Gemeinderatsbeschluss liegt nicht vor. Lt. Mitteilung ist die Einholung eines Beschlusses bis Sommer 2018 beabsichtigt.

Seitens der Abteilung wurde mitgeteilt, dass diesen Einnahmen Ausgaben insbesondere unter folgenden VASstellen gegenüber stehen:

1/2400-0430, Betriebsausstattung (Verwendung Beschäftigungsbeitrag)

1/2400-4000, Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Spiele, Puppenhäuser

1/2400-4010, Materialien (soweit nicht zugeordnet), beinhaltet div. Bastelmaterial, Papier

1/2400-4030, Handelswaren, Geschenke

1/2400-4300, Lebensmittel, gesunde Jause, Mutter- und Vatertagsjause

1/2400-6200, Personen- und Gütertransporte Ausflüge, Busfahrten

1/2400-7280, Entgelte für sonstige Leistungen – Vorträge, Therapiehund.

Haushaltskonto	Soll 2008	Soll 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012
2/2400+8680	138.555	162.923	170.413	189.042	186.317
1/2400-0430	1.998	0	3.912	3.977	11.024
1/2400-4000	64.440	71.267	61.717	81.170	81.456
1/2400-4010	45.467	50.037	52.035	57.299	58.431
1/2400-4030	2.231	2.227	3.850	5.731	6.264
1/2400-4300	17.039	20.205	19.976	21.470	20.297
1/2400-6200	2.443	1.719	3.278	1.633	3.047
1/2400-7280	3.284	4.965	3.904	4.963	6.171
Summe Ausgaben	136.902	150.421	148.674	176.242	186.690
Unterdeckung+ / Überdeckung-	-1.653	-12.502	-21.739	-12.800	374

Haushaltskonto	Soll 2013	Soll 2014	Soll 2015	Soll 2016	Soll 2017	Summe
2/2400+8680	196.891	195.225	202.029	209.376	212.796	1.863.567
1/2400-0430	5.037	8.034	8.560	10.388	3.844,31	56.775
1/2400-4000	74.805	72.656	69.982	83.197	33.179,53	693.871
1/2400-4010	64.753	68.184	66.514	63.110	28.728	554.560
1/2400-4030	4.541	3.897	3.762	1.585	0	34.088
1/2400-4300	21.198	25.373	24.773	23.852	11.823	206.005
1/2400-6200	3.009	2.590	3.186	6.502	2.329	29.737
1/2400-7280	3.340	5.387	5.403	5.343	120.558,32	163.320
Summe Ausgaben	176.683	186.123	182.182	193.977	200.462	1.738.356
Unterdeckung+ / Überdeckung-	-20.208	-9.102	-19.847	-15.399	-12.334	-125.211

Aufgrund dieser Auflistung hatte die Stadt in den letzten 10 Jahren um rd. EUR 125.200 mehr Einnahmen als Ausgaben für **Spiel- und Fördermaterial** getätigt.

Der Kindergartenerhalter hat für die Anschaffung von **Spiel- und Fördermaterial** einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben, wobei auf die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist (§ 25 Abs. 2).

Der Kindergartenerhalter hat die Beiträge und allfällige für den Kindergarten geleistete Spenden **zweckgebunden zu verwenden**. Er hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) über die **Verwendung** der Beiträge und geleisteten Spenden **nachweislich einmal im Kindergartenjahr in geeigneter Form zu informieren**. (§ 25 Abs. 4)

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Seitens des GB IV erfolgt keine derartige Information an die Eltern, aber in manchen Kindergärten erfolgen solche Informationen im Rahmen der Elternabende seitens der

KindergartenpädagogInnen. Es gibt aber auch seitens der Eltern keine diesbezüglichen Anfragen. Es wird diese Thematik auch mit der Kindergarteninspektorin besprochen werden, damit diese Informationen bei den Elternabenden aller Kindergärten erfolgen.

Seitens des Kontrollamtes ergeht die Empfehlung die Eltern nachweislich einmal im Kindergartenjahr in geeigneter Form über die Verwendung der Spendengelder zu informieren, da dies gesetzlich so vorgesehen ist.

V)5) Investitionsdarlehen von Kreditinstituten VASSt 2/2400+3460

Unter der VASSt 2/2400+3460 Investitionsdarlehen von Kreditinstituten scheinen im RJ 2015 Einnahmen von EUR 407.231,14 auf. Lt. Mitteilung vom GB II ergibt sich diese Einnahme durch die Konvertierung der Darlehen von CHF auf EUR. Hier waren Kursverluste gegeben, welche unter der VASSt 1/9100-6571 ausgewiesen wurden. Die Gegenbuchung war die Darlehenszuzählung als Einnahme, VASSt 2/2400+3460, Investitionsdarlehen von Kreditinstituten. Die Konvertierung hatte daher eine Anhebung des Darlehensstandes zur Folge.

Tatsächlich ist kein geldmäßiger Eingang als Einnahme gegeben.

VI) Kindergruppen und Kinder in NÖ Landeskindergärten der Stadt

Öffentl KG Plätze ²⁾	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gruppen (G)	53	54	58	59	59	59	59	61	62	62
Kinder (K)	1.099	1.131	1.200	1.219	1.264	1.236	1.250	1.276	1.287	1.268
Ausgaben / G	59.378	63.799	58.990	60.601	60.867	65.328	66.465	65.268	66.110	66.927
Ausgaben / K	2.864	3.046	2.851	2.933	2.841	3.118	3.137	3.120	3.185	3.272
Einnahmen / G	14.337	16.805	17.215	17.653	16.576	17.193	17.281	24.321	11.398	11.465
Einnahmen / K	691	802	832	854	774	821	816	1.163	549	561
Abgang / G	-45.041	-46.994	-41.775	-42.948	-44.291	-48.136	-49.184	-40.946	-54.712	-55.462
Zuschuss / K	-2.172	-2.244	-2.019	-2.079	-2.067	-2.298	-2.322	-1.957	-2.636	-2.712

Im Jahr 2008 wurden bei 20 Kindergärten in 53 Gruppen, im Jahr 2017 bei 17 Kindergärten in 62 Gruppen, Kinder betreut. Daraus ergibt sich, dass der Zuschuss der Stadt / Gruppe von

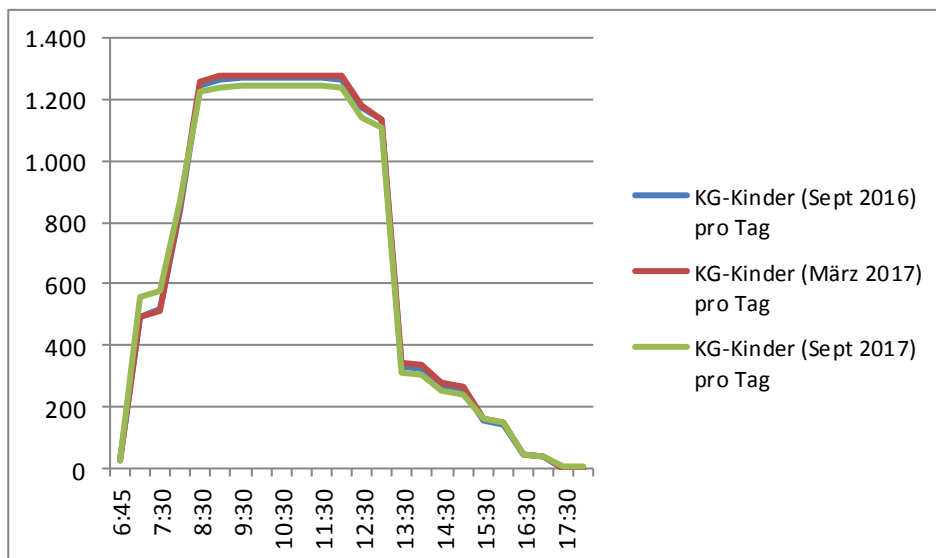
²⁾ Datenquelle: Statische Jahresberichte der Stadt Wiener Neustadt

EUR 45.041 (2008) auf EUR 55.462 (2017), sohin um 23,14 % gestiegen ist und rechnerisch der Zuschuss / Kind von EUR 2.172 (2008) auf EUR 2.712 (2017) um 24,85 % gestiegen ist.

Neben der statistischen Auswertung ist es notwendig festzustellen, wie hoch die Anwesenheiten der Kinder zu den unterschiedlichen Tageszeiten sind. Jeder Kindergarten führt Dienstpläne, woraus die Anwesenheiten im Halbstundenintervall / Tag festgehalten wurden. Durch das Kontrollamt wurden die Werte von Montag bis Freitag aufgenommen und daraus der Tagesdurchschnitt errechnet. Dies wurde für das Wintersemester 2016, Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017 erhoben.

Mo - Fr pro Tag	6:45	7:00	7:30	8:00	8:30	9:00	9:30	10:00	10:30	11:00	11:30	12:00	12:30
Sept 2016	26	490	515	836	1.249	1.268	1.273	1.273	1.273	1.273	1.273	1.268	1.175
März 2017	27	489	512	847	1.260	1.276	1.280	1.280	1.280	1.280	1.280	1.276	1.182
Sept 2017	24	555	575	868	1.224	1.241	1.243	1.243	1.243	1.243	1.243	1.240	1.144

Mo - Fr pro Tag	13:00	13:30	14:00	14:30	15:00	15:30	16:00	16:30	17:00	17:30	18:00
Sept 2016	1.133	330	323	266	254	153	140	45	37	2	2
März 2017	1.139	344	336	280	267	160	146	47	40	2	2
Sept 2017	1.110	312	306	253	242	159	146	46	37	4	4



Zwischen 6.45 Uhr und 8.30 Uhr werden die meisten Kinder zu den Kindergärten gebracht.

Bis 12.00 Uhr sind fast alle Kinder, ca. 1.265 (Stand 11.00 Uhr), anwesend.

Um 13.30 Uhr sind ca. noch 25 % der Kinder, ca. 329, anwesend.

Um 14.30 Uhr sind ca. noch 21 % der Kinder, ca. 266, anwesend.

Um 15.30 Uhr sind ca. noch 12 % der Kinder, ca. 157, anwesend.

Um 16.00 Uhr (gleichzeitig Dienstende der meisten KG) sind ca. noch 11 % der Kinder, ca. 144, anwesend.

Die Öffnungszeiten aller Kindergärten ist jedenfalls durchgehend bis 16.00 Uhr gegeben.

NÖ Landes-KG ³⁾		Öffnungszeiten
Ungarviertel	1	7.00 - 16.00 Uhr
Oskar Helmer	1	7.00 - 17.00 Uhr
Otto Glöckel	1	7.00 - 16.00 Uhr
Josefstadt	1	7.00 - 16.00 Uhr
Reyergasse	1	7.00 - 16.00 Uhr
Pestalozzi	1	6.45 - 16.00 Uhr
Flugfeld	1	7.00 - 16.00 Uhr
Schrattensteing.	1	7.00 - 16.00 Uhr
Porsche-Viertel	1	7,00 - 16.00 Uhr
Bgm.Dr.Haberl-G.	1	7.00 - 18.00 Uhr
Europahaus	1	7.00 - 16.00 Uhr
F.M. Bendek	1	6.30 - 16.00 Uhr
Ausstellungsgasse	1	7.00 - 16.00 Uhr
Dr.P.Habetin	1	6.45 - 17.00 Uhr
		(16.00 h Freitag)
Am Anemonensee	1	6.45 - 17.00 Uhr
Prof. Franz Bauer Theussl	1	7.00 - 16.00 Uhr
Dr. Norbert Wittmann	1	6.45 - 17.00 Uhr

³⁾ Datenquelle: Homepage der Stadt 11-2017

VII) Einsatz Vormittag und Nachmittag

Der Kindergartenerhalter (die Stadt) muss für jede Kindergartengruppe einen Kinderbetreuer bestellen, der zur Unterstützung des Kindergartenpädagogen während der Bildungszeit anwesend sein muss. In dieser Zeit ist er der Kindergartenleitung unterstellt (§ 5 Abs. 4) weiters die Stützkräfte (§ 2 Z 11 lit. b).

Eine Stützkraft ist eine Person, die vom Kindergartenerhalter zur Unterstützung des Kindergartenpersonals bei der Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen eingesetzt wird (§ 2 Z 8);

Vormittag Wintersemester 2016

Seitens der Kindergartenleitung werden Dienstpläne erstellt. Aus diesen geht für jeden Helfer die Dienstzeit, der Einsatzbereich (Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten, Organisationszeiten, Reinigungszeiten, Summe der eingesetzten Zeiten) hervor.

Die Helferstunden am Vormittag (Beginn Kindergarten bis 13.00 Uhr) betragen im Durchschnitt pro Gruppe pro Woche 29,22 Stunden (Minimalwert: 26,67 Stunden, Maximalwert: 34,13 Stunden).

Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten, der Helfer am Vormittag (Beginn Kindergarten bis 13.00 Uhr) betragen **im Durchschnitt pro Gruppe 26,85 Stunden** pro Woche (**Minimalwert: 24.00 Stunden, Maximalwert: 32,75 Stunden**).

Die Reinigungszeiten der Helfer am Vormittag (Beginn Kindergarten bis 13.00 Uhr) betragen im Durchschnitt pro Gruppe 2,37 Stunden pro Woche (Minimalwert: 0,00 Stunden, Maximalwert: 8,00 Stunden).

Stützkräfte: diese wurden in 9 Kindergärten eingesetzt, Einsatzzeit: 323 Stunden / Woche (2. Semester 2016), 388 Stunden (2. Semester 2017).

Reinigungsstunden / Gruppe Wintersemester 2016

	2. Semester 2016	Gruppen	Vormittag	Nachmittag	Summe	Stützkräfte	Pro Gruppe/Wo
229	Kdg.Prof.F.Bauer-Th.	4	3	17,5	20,5		5,13
198	Kdg.Otto Glöckel	3	2,75	15	17,75	20	5,92
230	Kdg.Dr.N.Wittmann	4	1,75	24	25,75		6,44
300	Kdg.F.M.Bendek	4	5,5	22	27,5		6,88
204	Kdg.Flugfeld	4	5,5	25,5	31	20	7,75
197	Kdg.Ungarviertel	2	0	17	17		8,50

201	Kdg.Pestalozzi	4	12,5	22	34,5		8,63
203	Kdg.Reyergasse	4	6,5	29	35,5		8,88
207	Kdg.Porsche	3	0	29	29	45	9,67
200	Kdg. Josefstadt	5	0	49	49	98	9,80
226	Kdg.Anemonensee	7	28,75	43	71,75	40	10,25
205	Kdg.O.Helmer	5	9,75	43	52,75		10,55
202	Kdg.Schrattensteing.	2	12	18	30		15,00
219	Kdg.Ausstellungsgasse	2	7,5	23	30,5		15,25
206	Kdg.Bgm.Dr.Haberl-G	5	8,5	73	81,5		16,30
196	Kdg.Dr.P.Habetin	2	10,5	26,25	36,75		18,38
210	Kdg.Europahaus	2	16	25,5	41,5		20,75

	2. Semester 2016	Gruppen	Pro Gruppe/Wo WS 2016	Pro Gruppe/Wo SS 2017	Pro Gruppe/Wo WS 2017
229	Kdg.Prof.F.Bauer-Th.	4	5,13	5,13	9,19
198	Kdg.Otto Glöckel	3	5,92	4,67	8,33
230	Kdg.Dr.N.Wittmann	4	6,44	6,44	6,50
300	Kdg.F.M.Bendek	4	6,88	9,00	7,88
204	Kdg.Flugfeld	4	7,75	7,75	9,63
197	Kdg.Ungarviertel	2	8,50	8,50	9,50
201	Kdg.Pestalozzi	4	8,63	8,63	9,75
203	Kdg. Reyergasse	4	8,88	8,88	10,88
207	Kdg.Porsche	3	9,67	9,67	11,33
200	Kdg. Josefstadt	5	9,80	9,80	9,80
226	Kdg.Anemonensee	7	10,25	9,71	10,00
205	Kdg.O.Helmer	5	10,55	10,80	12,30
202	Kdg.Schrattensteing.	2	15,00	10,75	9,50
219	Kdg.Ausstellungsgasse	2	15,25	15,25	10,50
206	Kdg.Bgm.Dr.Haberl-G	5	16,30	16,30	15,10
196	Kdg.Dr.P.Habetin	2	18,38	18,38	17,13
210	Kdg.Europahaus	2	20,75	19,38	15,75
	Summe		184,05	179,01	183,07
	Minimal		5,13	4,67	6,50
	Maximal		20,75	19,38	17,13
	Durchschnittlich		10,83	10,53	10,77

Gelb unterlegt	KG mit Öffnungszeiten bis 17.00 bzw. 18.00 Uhr
----------------	--

Die Reinigungsstunden pro Woche und Gruppe im Wintersemester 2016, Sommersemester 2017 bzw. Wintersemester 2017 betragen aufgrund der Auswertung

des Dienstplanes des jeweiligen Kindergartens **zwischen 4,67 Stunden und 20,75 Stunden pro Woche.**

Beim Kdg. Europahaus (210) sind im Wintersemester 2016 20,75 Reinigungsstunden / Woche und im Wintersemester 2017 15,75 Std / Woche, zum VJ – 5,00 Stunden,
im Kdg. Otto Glöckel (198) SS 2017 4,67 Std. / Woche, WS 2017 8,33 Std. / Woche (+3,66),
im Kdg. Ausstellungsgasse (219) WS 2016 15,25 Std. / Woche, WS 2017 10,5 Std. / Woche (-4,75),
im Kdg. Schratteing. (202) WS 2016 15,00 Std. / Woche, WS 2017 9,50 Std. / Woche (-5,50),
im Kdg. Prof.F.Bauer-Th. (229) WS 2016 5,13 Std. / Woche, WS 2017 9,19 Std. / Woche (+4,07), angefallen.

Hier sind auch beim Vergleich eines KG innerhalb eines Jahres große Abweichungen, Steigerungen von ca. 79 % bis Einsparungen von 37 % gegeben.

Es ergeht die Empfehlung die eingesetzten Stunden für Reinigung zu evaluieren und die Gründe für den Reinigungsaufwand von 5,13 Stunden und 20,75 Stunden / Gruppe und auch die Abweichungen innerhalb dieser Kindergartenjahre zu erläutern.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Als Gründe für die unterschiedlichen Reinigungszeiten in den Kindergärten können angeführt werden:

- der genehmigte Dienstpostenplan für den Kindergarten*
- die Eltern können 3x pro Jahr Änderung bei der Nachmittagsbetreuung bekanntgeben*
- die Anzahl der Essenskinder*
- die Diensterteilung der PädagogInnen*
- die Öffnungszeiten*
- die bauliche Beschaffenheit und das Alter der Einrichtung*

In Zusammenarbeit mit dem Facilitymanagement wird diese Thematik insgesamt evaluiert.

In Summe liegt der Personaleinsatz von Betreuern pro Gruppe für Reinigung, Betreuung und Erziehung zwischen 35 Stunden (Kdg. Otto Glöckel) und 50 Stunden pro Woche (Kdg. Dr.P.Habetin).

Bei einigen Kindergärten absolvieren die Betreuer Organisationsstunden ⁴⁾.

Kdg. Josefstadt (200), 13 Std. / Woche >>> pro Jahr 611 Organisationsstunden bei Annahme von 47 Arbeitswochen bzw. 520 Organisationsstunden bei Annahme von 40 Arbeitswochen.

Kdg. Flugfeld (204), 1 Std. / Woche

Kdg. O. Helmer (205), 1 Std. / Woche

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Die Organisationsstunden erfolgen in den HPI-Gruppen und betreffen eine Teambesprechung (Pädagogin, Sonderkindergartenpädagogin, Betreuerin) über das Verhalten, die Entwicklung und die Notwendigkeiten für die jeweiligen Kinder. Die unterschiedliche Anzahl in den Kindergärten wird mit der Kindergarteninspektorin besprochen.

VIII) Kosten der Nachmittagsbetreuung

Für die Ermittlung wurden die Dienstpläne **Wintersemester 2016** pro Kindergarten herangezogen. Geht man davon aus, dass pro Kindergartengruppe 5 (10) Stunden Reinigung erforderlich sind, wären dies bei 62 Gruppen 310 (620) Std. pro Woche, davon wurden Vormittag 130,5 durchgeführt, verblieben 179,5 (489,5) Std für den Nachmittag. Die Differenz zu den tatsächlich durchgeführten Stunden liegt bei 544 (234) Std. Dies sind die errechneten Stunden für die Nachmittagsbetreuung.

Der Abgang der Stadt für die Nachmittagsbetreuung 2016 liegt bei rd. EUR 291.300 (EUR 18.904).

Für die Ermittlung wurden die Dienstpläne **Wintersemester 2017** pro Kindergarten herangezogen. Geht man davon aus, dass pro Kindergartengruppe 5 (10) Stunden Reinigung erforderlich sind, wären dies bei 62 Gruppen 310 (620) Std., davon wurden Vormittag 144,3 durchgeführt, verblieben 165,8 (475,8) Std für den Nachmittag. Die Differenz zu den tatsächlich durchgeführten Stunden liegt bei 565 (254,8) Std. Dies sind die errechneten Stunden für die Nachmittagsbetreuung.

Der Abgang der Stadt für die Nachmittagsbetreuung 2017 liegt bei EUR 246.900 (Überschuss EUR 26.000).

⁴⁾ Datenquelle: Dienstplan des jeweiligen Kindergartens

Da die Möglichkeit zur Einnahme eines warmen Mittagessens nur anzubieten ist, wenn der Kindergartenerhalter den Kindergarten durchgehend offen hält, sind auch diese Zeiten insoweit zu berücksichtigen, als sie nur anfallen, wenn eine Nachmittagsbetreuung angeboten wird. Der zeitliche Aufwand unter dem Titel „Einnahme eines warmen Mittagessens“ ist hier nicht bewertet, ist aber klar der Nachmittagsbetreuung zuzuordnen.

Obige Berechnung geht von Personalkosten inklusive Kommunalsteuer von:

2016: EUR 2,499.822

2017: EUR 2,564.635

Einnahmen an Nachmittagsbetreuung:

2016: EUR 186.521

2017: EUR 250.246

aus.

Stunden pro Woche	2016	2017
Betreuung Vormittag	1.668	1.651
Reinigung Vormittag	130,5	144,3
Summe Betreuung und Reinigung Vormittag	1.798	1.795
Stützkraft	323	388
Betreuung Nachmittag	222	220
Reinigung Nachmittag	502	511
Summe Stunden pro Woche	2.845	2.914

Bei dieser Auswertung wurden nur die Personalkosten berücksichtigt. Kosten für Miete, Leasingzahlungen, Annuitäten, Strom, Gas, Fernwärme wurden nicht bewertet.

Die Ferienzeiten Sommer wurden nur insoweit berücksichtigt, als einnahmenseitig diese bei der Nachmittagsbetreuung beinhaltet sind. Bei der Summe der Ausgaben sind die gesamten Personalkosten berücksichtigt.

Lt. Mitteilung wird in den Sommerferien (3 Wochen kindergartenfreie Zeit) eine Art Betriebsferien gelebt. Inwieweit Betreuer in dieser Zeit auch ohne Kinder ihren Dienst verrichten ist nicht bekannt.

Dzt. nicht bekannt ist, ob in der Ferienzeit (6 Wochen in denen der Kindergarten geöffnet hat) die Betreuer unabhängig von den tatsächlich belegten Gruppen ihren Dienst versehen.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

In dieser Zeit befinden sich die KinderbetreuerInnen entweder selber in Urlaub oder sie sind mit der erforderlichen Grundreinigung des Kindergartens beschäftigt.

Für die Berechnung der Kosten der Nachmittagsbetreuung war unklar wie viele Stunden an Reinigung pro Gruppe bei einem Betrieb nur Vormittag erforderlich ist. Generell sollte bei einem Wegfall der Nachmittagsbetreuung davon auszugehen sein, dass weniger Stunden für die Reinigung erforderlich sind, andererseits die Stunden, die für eine Einnahme eines warmen Mittagessens notwendig sind, nur dann anfallen, wenn der Kindergarten durchgehend offen hält (Nachmittagsbetreuung) anzubieten sind.

IX) Einsatz Semesterferien und Osterferien

Gemäß Presseaussendung der Stadt vom 15. Jänner 2018 wurde ab dem Rechnungsjahr 2018 in den Semesterferien und Osterferien für Berufstätige die Möglichkeit einer Kinderbetreuung angeboten. Die Umsetzung erfolgt durch Dritte.

Betreuung in den Semester- und Osterferien

Nach einer Erhebung in den Volksschulen und Kindergarten hat sich die Stadt dazu entschlossen, erstmals eine Betreuung in den Semester- und Osterferien anzubieten. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Kinder von berufstätigen Eltern.

Die Betreuung wird in den Semesterferien im Kindergarten Ungarviertel (drei Gruppen) und in der Volksschule Rudolf Scheicher (eine Gruppe) angeboten. In den Osterferien wird die Betreuung wahrscheinlich im Kindergarten und der VS Otto Glöckel stattfinden.

Durchgeführt wird die Betreuung von pädagogisch geschultem Personal der Kidspoint GmbH, die in den Volksschulen auch die Tagesheime betreut und auch bereits seit Jahren die Sommerferienbetreuung durchführt.

Die Kosten belaufen sich pro Kind und Woche auf 47,- Euro (Mittagessen um 3,87 Euro möglich). Bei Geschwisterkindern kostet es ab dem zweiten Kind 32,- Euro und ab dem dritten 15,- Euro.

Die Anmeldung zu dieser neuen Betreuung erfolgt ab sofort. Es werden vorerst jene kontaktiert, die bei der ersten Erhebung einen Bedarf angemeldet haben. Mit dieser Anzahl ist die Ferienbetreuung zur Gänze ausgelastet.

Außerdem wird derzeit erhoben, ob die Sommerferienbetreuung in den Kindergärten und Volksschulen in diesem Jahr in allen neun Ferienwochen (bislang nur sechs) angeboten wird. Hier laufen zur Zeit die Bedarfserhebungen in den Kindergärten und Schulen.

Erstellt: 12. Januar 2018 Presseaussendung der Stadt 15. Jänner 2018

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Der erforderliche Gemeinderatsbeschluss wird dem Gemeinderat nach einer erfolgten Evaluierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

X) Einsatz Sommerferien

Kindergartenjahr

(1) Das **Kindergartenjahr** beginnt mit Beginn des Schuljahres (§ 2 des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl. 5015) und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Die **Kindergartenferien** entsprechen den Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978.

(2) Der Kindergarten ist in der **4. bis 6. Woche** der Kindergartenferien jedenfalls **geschlossen zu halten**. Für die übrige Zeit der Kindergartenferien hat der Kindertagenerhalter im Einvernehmen mit der Landesregierung entsprechend den Personalressourcen und der Anzahl der zu betreuenden Kinder bis Ende Februar festzulegen, welcher Kindergarten und welche Kindergartengruppen offen halten. § 18 Abs. 8 gilt mit der Maßgabe, dass die Bedarfserhebung bis 15. Februar vorzunehmen ist. Bei der Berechnung des Bedarfes sind nur Kindergartenkinder zu berücksichtigen, die vor Beginn der Kindergartenferien im Kindergarten aufgenommen waren.

(3) Die Kindertagenerhalter können vereinbaren, dass die Kinder aus dem Einzugsbereich eines Kindergartens im Einzugsbereich eines anderen Kindergartens untergebracht werden können. Ebenso dürfen Kinder einer Kindergartengruppe einer anderen Kindergartengruppe zugeteilt werden.

(4) Während der Öffnungszeiten des Kindergartens in den Kindergartenferien ist auch am Vormittag Erziehungs- und Betreuungszeit anzubieten.

(5) Der Kindergarten ist auch an jenen Tagen geschlossen zu halten, die gemäß § 2 Abs. 4 lit.a bis d des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 schulfrei sind.

In der folgenden Auflistung werden die Auslastungen für die Sommerferien 2017 pro Kindergarten dargestellt.

In der Spalte „Kinder 2017“ wird die Auslastung des Sommersemesters, Wert 11.00 Uhr, Durchschnittswert Montag bis Freitag dargestellt.

Unter „Mittelwert“ werden die Anwesenden der ersten 3 Wochen (1. bis 3. Woche) im Juli bzw. im August (7. bis 9. Woche) aufgelistet.

„% Anwesenden“ stellt dar, wieviele % der Kinder, welche im Sommersemester 2017 den Kindergarten besuchten, auch in den Sommerferien anwesend waren.

In der Spalte „D“ wird die Differenz der Anwesenden zu den angemeldeten Kindern dargestellt. Der Wert 3 bedeutet, dass 3 Kinder in drei Wochen mehr angemeldet waren (zB ein Kind / Woche).

Spalte „Nachmittagsbetreuung“ listet die Anzahl der Kinder auf, die in der 1. bis 3. Woche bzw. 7. bis 9. Woche für die Nachmittagsbetreuung eine Vorschreibung erhielten.

	KG	Kinder 2017		Mittel- wert	% Anwesenden	D	Nachmittags- betreuung
196	Kdg.Dr.P.Habetin	42,8	1-3 Woche	14,00	32,71	0	5,00
	1		7-9 Woche	14,33	33,49	3	16,00
197	Kdg.Ungarviertel	48	1-3 Woche	10,33	21,53	11	3,00
	1		7-9 Woche	9,33	19,44	14	10,00
198	Kdg.Otto Glöckel	70	1-3 Woche	4,67	6,67	31	7,00
	1		7-9 Woche	5,33	7,62	29	18,00
200	Kdg. Josefstadt	106	1-3 Woche	41,67	39,31	4	9,00
	2		7-9 Woche	40,33	38,05	3	22,00
203	Kdg.Pestalozzi	84	1-3 Woche	25,33	30,16	20	6,00
	2		7-9 Woche	22,33	26,59	9	20,00
202	Kdg.Schrattensteing.	45	1-3 Woche	11,33	25,19	11	8,00
	1		7-9 Woche	7,33	16,30	15	18,00
203	Kdg.Reyergasse	123,8	1-3 Woche	44,00	27,27	19,00	12,00
	Kdg 203+219		7-9 Woche	0,00			
204	Kdg.Flugfeld	81	1-3 Woche	18,00	22,22	15	2,00
	2		7-9 Woche	12,33	15,23	20	13,00
205	Kdg.O.Helmer	91	1-3 Woche	33,33	36,63	29	18,00
	2		7-9 Woche	26,67	29,30	38	26,00
206	Kdg.Bgm.Dr.Haberl-G	106,6	1-3 Woche	38,67	36,27	28	23,00
	2		7-9 Woche	37,00	34,71	32	41,00
207	Kdg.Porsche	69	1-3 Woche	9,00	13,04	23	3,00
	1		7-9 Woche	8,67	12,56	17	6,00
210	Kdg.Europahaus	38	1-3 Woche	11,67	30,70	11	7,00
	1		7-9 Woche	12,33	32,46	9	8,00
219	Kdg.Ausstellungsgasse	123,8	1-3 Woche	0,00	0,00	0	
	Kdg 203+219		7-9 Woche	21,33	17,23	70	34,00
226	Kdg.Anemonensee	121	1-3 Woche	50,33	41,60	50	22,00
	3		7-9 Woche	41,33	34,16	56	35,00
229	Kdg.Prof.F.Bauer-Th.	77,8	1-3 Woche	33,00	42,42	7	15,00
	2		7-9 Woche	24,00	30,85	4	18,00
230	Kdg.Dr.N.Wittmann	91	1-3 Woche	51,00	56,04	20	23,00

		3		7-9 Woche	49,67	54,58	11	31,00
300	Kdg.F.M.Bendek		85	1-3 Woche	20,00	23,53	44	10,00
		2		7-9 Woche	20,67	24,31	48	29,00

Die Betreuung der Kinder in den Kindergärten Kdg. Reyergasse und Kdg. Ausstellungsgasse erfolgte in der 1. bis 3. Woche im Kdg. Reyergasse und von der 7. bis 9. Woche im Kdg. Ausstellungsgasse.

In Summe waren in den 6 Öffnungswochen im Sommer, alle Wochen zusammen gerechnet, 739 Kinder mehr angemeldet als tatsächlich die Kindergärten besuchten.

Für Juli 2017 liegen für die Nachmittagsbetreuung Einnahmen von EUR 11.100, für August 2017 Einnahmen von EUR 23.400 vor.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Bei erfolgten Abmeldungen bzw. Nichterscheinen der Kinder werden Gruppen zusammengelegt. Dabei betreffen die meisten Absagen den Vormittag (zB. bei Schlechtwetter werden Kinder gebracht, bei Badewetter eher nicht). Der Nachmittagsbetrag gelangt in diesen Fällen nicht zur Vorschreibung und die KindergartenbetreuerInnen widmen sich in diesen Fällen der Reinigung oder nehmen sich Urlaub.

Die höchste Abweichung war beim Kdg. Ausstellungsgasse gegeben.

Kdg.Ausstellungsgasse	Angemeldet	Erschienen	Differenz
7. Woche	46	15	31
8. Woche	46	23	23
9. Woche	42	26	16
			70

Lt. der Kindergartentagesheimstatistik wurden 2 Gruppen eingerichtet.

Kdg.Otto Glöckel	Angemeldet	Erschienen
1. Woche	16	4
2. Woche	15	5
3. Woche	14	5
7. Woche	15	4
8. Woche	16	7
9. Woche	14	5

Lt. der Kindergartentagesheimstatistik wurde 1 Gruppe eingerichtet.

Der Ablauf der Sommerbetreuung erfolgt so, dass im Februar des Jahres Anmeldeliste pro Woche der Ferien abgegeben werden. Aufgrund dieser Anmeldeliste werden pro

Kindergarten und Kindergartenwoche, pro Person und Tag, Beginn und Ende der Anwesenheit angegeben. Der Bedarfsanmeldung ist zu entnehmen:

Der Bedarf an Ferienbetreuung für Ihr Kind muss bis 15. Februar bekannt gegeben werden und muss verbindlich sein, da auf Grund der Anmeldungen die gesamten organisatorischen und personellen Planungen durchgeführt werden, damit die Ferienbetreuung für Ihr Kind entsprechend Ihrem Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann.

Monatliche Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung

bis 20 Std	50,00 Euro	bis 60 Std	85,00 Euro
bis 40 Std	70,00 Euro	über 60 Std	95,00 Euro

Aufgrund dieser Daten werden seitens des Landes NÖ die Kindergartenpädagoginnen, unter Berücksichtigung des Dienstrechtes, eingeteilt.

Da die Vormittagsbetreuung freiwillig und gratis ist, besteht die Tendenz einen etwaigen Bedarf extensiv anzugeben und den tatsächlichen Besuch eher gering zu halten.

Eine Möglichkeit bestünde darin, die Vorschreibung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung unabhängig von einer tatsächlichen Anwesenheit – aufgrund der Anmeldung - zur Vorschreibung zu bringen.

Seitens des Kontrollamtes ergeht die Empfehlung die Vorschreibung für die Nachmittagsbetreuung in den Sommermonaten aufgrund der Anmeldebögen, allenfalls im Vorhinein durchzuführen und bereits bei der Anmeldung zu kommunizieren, dass im Zusammenhang mit der **verbindlichen Anmeldung** die Beträge vor Konsumierung der Nachmittagsbetreuung zur Einzahlung zu bringen sind.

X) Sonstige Feststellungen

210 Kdg. Europahaus

Der 2-gruppige Kindergarten weist im Dienstpostenplan für September 2016 und für März 2017 Volksschüler aus. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass in keinem Kindergarten Volksschüler untergebracht sind und es sich um Vorschüler handeln muss.

Generell ergeht die Empfehlung diese Zeile der Statistik auch für die Anzahl der Vorschulkinder statistisch zu nutzen.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Diese Empfehlung wird der zuständigen Kindergarteninspektorin weitergeleitet.

207 Kdg. Porsche

Bei Durchsicht des Besuches der Nachmittagsbetreuung war auffällig, dass

Juni und Juli 2015 nur 2 Kinder (Einnahmen EUR 100 bzw. 80)

Juni und Juli 2016 nur 2 Kinder (Einnahmen EUR 100 bzw. 140)

Juli 2017 3 Kinder (Einnahmen EUR 240)

197 Kdg. Ungarviertel

	Dez. 2015	Jänner 2016	Februar 2016	März 2016	April 2016	Mai 2016	Juni 2016	Juli 2016	August 2016	Sept. 2016	Okt 2016	Nov 2016
Kinder	4,00	4,00	3,00	3,00	3,00	3,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00
EUR	140	140	90,00	90,00	90,00	90,00	60,00	60,00	70,00	70,00	70,00	70,00

	Dez. 2016	Januar 2017	Februar 2017	März 2017	April 2017	Mai 2017	Juni 2017	Juli 2017	August 2017			
Kinder	2,00	2	3	3	4	4	3	3	10			
EUR	155,00	155,00	240,00	240,00	282,50	282,50	170,00	170,00	697,50			

Bei diesem Kindergarten ist die Anzahl der Kinder für die Nachmittagsbetreuung geringer als 3 Kinder. Hierzu darf angemerkt werden, dass der Landesgesetzgeber bei der Durchführung einer Nachmittagsbetreuung eine Minimalanwesenheit von 3 Kindern und eine zumutbare Entfernung zu einem anderen Kindergarten definiert.

§ 23 Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit

(3) Der Kindergartenerhalter **hat** entsprechend dem Bedarf der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) vor und/oder nach der Bildungszeit eine **Erziehungs- und Betreuungszeit** im Kindergarten einzurichten, **wenn ein Bedarf für mindestens 3 Kinder** besteht. (...) Der Kindergartenerhalter darf von der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit in einem Kindergarten **absehen**, wenn die Aufnahme des Kindes in einem **anderen Kindergarten** der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) mit **Erziehungs- und**

Betreuungszeit in zumutbarer Entfernung möglich ist. Sinkt die Kinderzahl während des Kindergartenjahres unter 3 Kinder ab, ist die Erziehungs- und Betreuungszeit nur weiterzuführen, wenn nachweislich in der Gemeinde (im Gemeindeverband) keine andere Betreuung der Kinder nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, möglich ist.

Im Hinblick auf § 23 Abs. 3 wird um Stellungnahme ersucht, warum diese Bestimmung nicht angewendet wurde.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Diese Thematik wird mit der zuständigen Kindergarteninspektorin besprochen, weil davon auch die KindergartenpädagogInnen betroffen sind. Außerdem bedarf es der Abklärung, wie die Umsetzung dieser Bestimmung organisiert werden kann, zB. Information an die Eltern, Bringen der Kinder von einem Kindergarten zum anderen etc.

Auflistung **2,5 bis 3 Jährige** gibt es diese Auswertung. Lt. Mitteilung wird seitens des GB IV keine diesbezügliche Auflistung geführt.

Auflistung der Kinder des verpflichtenden Kindergartenjahres (**Vorschulkinder, 5 Jährige**) ist vorhanden. Diese wird seitens GB III/3 Personenstandswesen zur Verfügung gestellt. Diese Liste wird mit den Kindern der Kindergärten abgeglichen. Demnach sind im Kindergartenjahr 2015/16 419 Kinder angemeldet. 2 haben sich im Laufe des Kindergartenjahres ab- bzw. 2 neu angemeldet.

Demnach sind im Kindergartenjahr 2016/17 454 Kinder angemeldet. 5 haben sich im Laufe des Kindergartenjahres ab- (Übersiedlung) bzw. 4 neu angemeldet (Zuzug).

Bei beiden Auflistungen sind auch jene Kinder beinhaltet welche sich bei einem Privatkindergarten angemeldet haben.

„Warteliste“

Es werden Kindergartenanmeldungsbögen im Jänner des Jahres für September des Jahres erstellt. Alle Anmeldungen danach sind Nachmeldungen, welche erst nach Unterbringung der rechtzeitigen Anmeldungen gereiht sind (Ausnahme: verpflichtendes Kindergartenjahr, Zuzug).

Lt. Mitteilung gibt es keine eigentliche Warteliste sondern Karteien. Weiters erfolgt eine Reihung der Zuteilung von freien Plätzen nach dem Alter, d.h. die älteren Kinder werden bevorzugt den Kindergärten zugeteilt. Es bestünde ein höherer Bedarf für die Unterbringung von 2,5 bis 3 Jährigen. Diese werden, sobald ein freier Platz gegeben ist, verständigt.

Der **Personaleinsatz pro Gruppe** ohne Stützkräfte für Betreuung, Erziehung, Reinigung und Organisation, betrug **zwischen ca. 35 Stunden** (Kdg.Flugfeld, Kdg.Otto Glöckel, Kdg.Pestalozzi, Kdg.Porsche Viertel) **und 50 Stunden** / Gruppe (Kdg.Dr.P.Habetin).

Im Hinblick auf die hohen Abweichungen ergeht das Ersuchen diese zu begründen.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Als Gründe für die unterschiedlichen Reinigungszeiten in den Kindergärten können angeführt werden:

- der genehmigte Dienstpostenplan für den Kindergarten*
- die Eltern können 3x pro Jahr Änderung bei der Nachmittagsbetreuung bekanntgeben*
- die Anzahl der Essenskinder*
- die Diensteinteilung der PädagogInnen*
- die Öffnungszeiten*
- die bauliche Beschaffenheit und das Alter der Einrichtung*

In Zusammenarbeit mit dem Facilitymanagement wird diese Thematik insgesamt evaluiert.

<p>Seitens des Kontrollamtes wird die Zusage einer Evaluierung begrüßt, da in naher Zukunft auch für das Kontrollamt nachvollziehbare Gründe pro Kindergarten für den unterschiedlichen Personaleinsatz pro Gruppe (ohne Stützkräfte) für Betreuung, Erziehung, Reinigung und Organisation genannt werden.</p>
--

XI) Resümee

Es ergeht die Empfehlung alle Erziehungsberechtigten über das verpflichtende Kindergartenjahr schriftlich zu verständigen.

Die Ausgaben sind im Vergleich von 2008 auf 2017 von 3,15 Mill.EUR auf 4,15 Mill.EUR gestiegen, dies entspricht einer Steigerung von 31,86 %.

Betraglich die größten Steigerungen waren bei den Personalkosten festzustellen. Diese betragen zwischen 56,74 % und 63,61 % der ordentlichen Ausgaben. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Anzahl der Kindergartengruppen von 53 (2008) auf 62 (ab 2016) gestiegen sind.

Der **jährliche Kostenzuschuss** der Stadt (Abgang) ist von 2,39 Mill.EUR (2008) auf 3,44 Mill.EUR (2017) gestiegen und beträgt in Summe 27,57 Mill.EUR (2008 bis 2017).

Im Jahr 2008 wurden bei 20 Kindergärten in 53 Gruppen, im Jahr 2017 bei 17 Kindergärten in 62 Gruppen, Kinder betreut. Daraus ergibt sich, dass der Zuschuss der Stadt pro Gruppe von EUR 45.041 (2008) auf EUR 55.462 (2017), sohin um 23,14 % gestiegen ist und rechnerisch der Zuschuss pro Kind von EUR 2.172 (2008) auf EUR 2.712 (2017) um 24,85 % gestiegen ist.

Es ist beabsichtigt, dass alle **Kinderbetreuer** in absehbarer Zeit die gesetzlich vorgesehenen Schulungen absolvieren. Auch für die Stützkräfte ist die Schulung beabsichtigt. Dies betrifft ca. 11 Bedienstete.

Verabreichung von Mahlzeiten:

Aus Sicht des Kontrollamtes ist gemäß § 32 Z 23 NÖ StROG ein Gemeinderatsbeschluss betreffend Entgelt zur Einnahme eines **warmen Mittagessens (Essen und Aufschlag)**, einzuholen.

Lt. Mitteilung des GB IV wird der erforderliche Gemeinderatsbeschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Seitens des Kontrollamtes ergeht die Empfehlung die Kosten der Verabreichung des **warmen Mittagessens** zu evaluieren.

Beschäftigungsbeitrag:

Ein Spendenbeitrag wird pro Kind zwischen EUR 15 und EUR 20 in Eigenverantwortung der jeweiligen Kindergartenleitung eingehoben.

Ein dementsprechender Gemeinderatsbeschluss liegt nicht vor. Lt. Mitteilung ist die Einholung eines Beschlusses bis Sommer 2018 beabsichtigt.

Der Kindergartenerhalter hat die Beiträge und allfällige für den Kindergarten geleistete Spenden **zweckgebunden zu verwenden**. Er hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) über die **Verwendung** der Beiträge und geleisteten Spenden **nachweislich einmal im Kindergartenjahr in geeigneter Form zu informieren**.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Seitens des GB IV erfolgt keine derartige Information an die Eltern, aber in manchen Kindergärten erfolgen solche Informationen im Rahmen der Elternabende seitens der KindergartenpädagogInnen. Es gibt aber auch seitens der Eltern keine diesbezüglichen Anfragen. Es wird diese Thematik auch mit der Kindergarteninspektorin besprochen werden, damit diese Informationen bei den Elternabenden aller Kindergärten erfolgen.

Seitens des Kontrollamtes ergeht die Empfehlung die Eltern nachweislich einmal im Kindergartenjahr in geeigneter Form über die Verwendung der Spendengelder zu informieren, da dies gesetzlich so vorgesehen ist.

Anwesenheiten:

Zwischen 6.45 Uhr und 8.30 Uhr werden die meisten Kinder zu den Kindergärten gebracht.

Bis 12.00 Uhr sind fast alle Kinder, ca. 1.265 (Stand 11.00 Uhr), anwesend.

Um 13.30 Uhr sind ca. noch 25 % der Kinder, ca. 329, anwesend.

Um 14.30 Uhr sind ca. noch 21 % der Kinder, ca. 266, anwesend.

Um 15.30 Uhr sind ca. noch 12 % der Kinder, ca. 157, anwesend.

Um 16.00 Uhr (gleichzeitig Dienstende der meisten KG) sind ca. noch 11 % der Kinder, ca. 144, anwesend.

Die **Reinigungsstunden** pro Woche und Gruppe im Wintersemester 2016, Sommersemester 2017 bzw. Wintersemester 2017 betragen aufgrund der Auswertung des Dienstplanes des jeweiligen Kindergartens **zwischen 4,67 Stunden und 20,75 Stunden pro Woche**.

Es ergeht die Empfehlung die eingesetzten Stunden für Reinigung zu evaluieren und die Gründe für den Reinigungsaufwand von 5,13 Stunden und 20,75 Stunden / Gruppe und auch die Abweichungen innerhalb dieser Kindergartenjahre zu erläutern.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Als Gründe für die unterschiedlichen Reinigungszeiten in den Kindergärten können angeführt werden:

- der genehmigte Dienstpostenplan für den Kindergarten

- die Eltern können 3x pro Jahr Änderung bei der Nachmittagsbetreuung bekanntgeben
 - die Anzahl der Essenskinder
 - die Diensterteilung der PädagogInnen
 - die Öffnungszeiten
 - die bauliche Beschaffenheit und das Alter der Einrichtung
- In Zusammenarbeit mit dem Facilitymanagement wird diese Thematik insgesamt evaluiert.*

Kosten Nachmittagsbetreuung:

Berücksichtigt man nur die Personalkosten liegt folgendes Ergebnis vor:

Der Abgang der Stadt für die Nachmittagsbetreuung 2016 liegt bei rd. EUR 291.300 (Abgang EUR 18.904).

Der Abgang der Stadt für die Nachmittagsbetreuung 2017 liegt bei EUR 246.900 (Überschuss EUR 26.000).

Für die Berechnung der Kosten der Nachmittagsbetreuung war unklar wie viele Stunden an Reinigung pro Gruppe bei einem Betrieb nur Vormittag erforderlich ist. Generell sollte bei einem Wegfall der Nachmittagsbetreuung davon auszugehen sein, dass weniger Stunden für die Reinigung erforderlich sind, andererseits die Stunden, die für eine Einnahme eines warmen Mittagessens notwendig sind, nur dann anfallen, wenn der Kindergarten durchgehend offen hält (Nachmittagsbetreuung) anzubieten sind.

Die Kosten und Stunden der Nachmittagsbetreuung sollten durch die zuständige Abteilung evaluiert werden.

Einsatz Sommerferien:

Rein rechnerisch wird das Angebot der Kinderbetreuung in den Sommerferien (vormittags) von 5 % bis 50 % der Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen.

In Summe waren in den 6 Öffnungswochen im Sommer, alle Wochen zusammen gerechnet, 739 Kinder mehr angemeldet als tatsächlich die Kindergärten besuchten.

Für Juli 2017 liegen für die Nachmittagsbetreuung Einnahmen von EUR 11.100 und für August 2017 Einnahmen von EUR 23.400 vor.

Die Betreuung der Kinder in den Kindergärten Kdg. Reyergasse und Kdg. Ausstellungsgasse erfolgte in der 1. bis 3. Woche im Kdg. Reyergasse und von der 7. bis 9. Woche im Kdg. Ausstellungsgasse.

Seitens des Kontrollamtes ergeht die Empfehlung die Vorschreibung für die Nachmittagsbetreuung in den Sommermonaten aufgrund der Anmeldebögen, allenfalls im Vorhinein durchzuführen und bereits bei der Anmeldung zu kommunizieren, dass im

Zusammenhang mit der verbindlichen Anmeldung die Beträge vor Konsumierung der Nachmittagsbetreuung zur Einzahlung zu bringen sind.

Generell ergeht die Empfehlung bei den Erfassungsdaten der Dienstpläne, anstelle der Volksschulkinder, die Anzahl der **Vorschulkinder statistisch zu nutzen**.

Diese Empfehlung wird der zuständigen Kindergarteninspektorin weitergeleitet.

Bei einem Kindergarten ist die Anzahl der Kinder für die **Nachmittagsbetreuung geringer als 3 Kinder**. Hierzu darf angemerkt werden, dass der Landesgesetzgeber bei der Durchführung einer Nachmittagsbetreuung eine Minimalanwesenheit von 3 Kindern und eine zumutbare Entfernung zu einem anderen Kindergarten definiert.

Im Hinblick auf § 23 Abs. 3 wurde um Stellungnahme ersucht, warum diese Bestimmung nicht angewendet wurde. *Seitens GB IV wurde mitgeteilt:*

Diese Thematik wird mit der zuständigen Kindergarteninspektorin besprochen, weil davon auch die KindergartenpädagogInnen betroffen sind. Außerdem bedarf es der Abklärung, wie die Umsetzung dieser Bestimmung organisiert werden kann. ...

Wartelisten werden de facto geführt und erfolgt eine Vergabe von freien bzw. frei werdenden Plätzen aufgrund von klar definierten Vorgaben.

Der **Personaleinsatz pro Gruppe** ohne Stützkräfte für Betreuung, Erziehung, Reinigung und Organisation, betrug zwischen ca. 35 Stunden und 50 Stunden pro Gruppe.

Im Hinblick auf die hohen Abweichungen ergeht das Ersuchen diese zu begründen.

Seitens des GB IV wurde mit E-Mail vom 18-05-2018 ausgeführt:

Als Gründe für die unterschiedlichen Reinigungszeiten in den Kindergärten können angeführt werden:

- *der genehmigte Dienstpostenplan für den Kindergarten*
- *die Eltern können 3x pro Jahr Änderung bei der Nachmittagsbetreuung bekanntgeben*
- *die Anzahl der Essenskinder*
- *die Diensteinteilung der PädagogInnen*
- *die Öffnungszeiten*
- *die bauliche Beschaffenheit und das Alter der Einrichtung*

In Zusammenarbeit mit dem Facilitymanagement wird diese Thematik insgesamt evaluiert.

Seitens des Kontrollamtes wird die Zusage einer **Evaluierung begrüßt**, da in naher Zukunft auch für das Kontrollamt nachvollziehbare Gründe pro Kindergarten für den

unterschiedlichen Personaleinsatz pro Gruppe (ohne Stützkräfte) für Betreuung, Erziehung, Reinigung und Organisation genannt werden.

Der Kontrollamtsleiter:
Mag. Mörth

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-0, i.d.F. LGBl Nr. 23/2018 an:

- 1) Herrn Bürgermeister
- 2) Kontrollausschuss, zHdn. Frau GRⁱⁿ Tanja Windbüchler-Souschill MSc, DSA
- 3) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 4) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
- 5) den Geschäftsbereich IV – Soziales, Gesellschaft & Sport
- 6) die Stabsstelle Büro des Bürgermeisters
- 7) die Stabsstelle Personalangelegenheiten